

Vertragsstrafenvereinbarung: Fortgeltung bei verkürzter Fertigstellungsfrist und Verzicht auf Beschleunigungskosten?

1. Haben die Vertragspartner in einem Generalunternehmer-Bauvertrag nach öffentlicher Ausschreibung eine Fertigstellungsfrist von 250 Werktagen und zugleich für den Fall des Verzuges eine Vertragsstrafe vereinbart, so bedarf es zu deren Fortgeltung im Falle einer später individuell vereinbarten Verkürzung dieser Fertigstellungsfrist unter Festlegung eines Fertigstellungstermins einer ausdrücklichen Regelung der Fortgeltung dieser oder einer neuen Vertragsstrafenvereinbarung. Dies gilt in besonderem Maße, wenn die Bauzeitverkürzung unter Verzicht des Generalunternehmers auf Beschleunigungskosten vereinbart wurde.

2. Der Vorbehalt der Vertragsstrafe bei der Abnahme ersetzt eine solche Vereinbarung nicht.
(Leitsätze der Schriftleitung)

VOB/B §§5, 11; BGB §§133, 157; ZPO §522 Abs.2.

Pfälz. OLG Zweibrücken, Hinweisbeschlüsse gemäß §522 Abs.2 ZPO vom 10. Juni 2007 und 24. Juli 2007 – 1 U 50/07 –.

Aus den Gründen:

I. Hinweisbeschluss vom 10.6.2007:

I. Die Beklagte wird darauf hingewiesen, dass ihre Berufung gegen das Urteil des Einzelrichters der 3. Zivilkammer des LG Kaiserslautern vom 29.1.2007 keine Aussicht auf Erfolg hat. Der Senat beabsichtigt deshalb, das Rechtsmittel gemäß §522 Abs.2 Satz 1 ZPO – dessen Voraussetzungen auch im Übrigen vorliegen – zurückzuweisen.

1.) Die mit der Berufung vorgebrachten Einwendungen der Beklagten gegen die Auslegung der Vereinbarung der Parteien vom 10.6.2003 greifen nicht durch:

a) Die Beklagte kann dem nach Abnahme vom 9.12.2003 fälligen Werklohnanspruch der Klägerin aus dem Auftrag vom 21.10.2002 i.V.m. der Berichtigung vom 9.1.2003 keine Forderung aus dem Vertragsstrafversprechen (Besondere Vertragsbedingungen – EVM (B) BVB Nr.3.) entgegenhalten. Der Senat schließt sich nach eigener Auslegung der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen der Auffassung des Erstgerichts an, dass eine Vertragsstrafe nicht (mehr) vereinbart war. Auf den von der Beklagten angeführten Vertrauensschutz bezüglich der Wirksamkeit des Vertragsstrafversprechens allgemein und überhaupt kommt es dabei nicht an.

Ein Vertragsstrafversprechen ist eine vertragliche Abrede, die den Auslegungsgrundsätzen der §§133, 157 BGB unterliegt [1]. Sie muss ausdrücklich, klar und unmissverständlich formuliert sein [2]. Diese

[1] Palandt/Grüneberg, 66.Aufl., BGB, Vorb. v. §339 Rdnr.3.

[2] Werner/Pastor, Der Bauprozess, 11.Aufl., Rdnr.2047f.

strengen Anforderungen an ihre Vereinbarung bzw. Einbeziehung in einen Vertrag rechtfertigen sich aus der einseitigen Begünstigung des Auftraggebers. Dies gilt umso mehr, wenn – wie vorliegend – davon unabhängig vom Auftraggeber Verzugsfolgen uneingeschränkt geltend gemacht werden können.

Die ausdrücklich als solche bezeichnete „Vereinbarung“ vom 10.6.2003 betraf eine Änderung des Baufertigstellungstermins. Dabei deutet die Formulierung „erklärt sich bereit“ auf ein Zugeständnis der Klägerin hin. Da von der Klägerin ausdrücklich ein Verzicht auf „Beschleunigungskosten oder andere Forderungen“ erklärt wurde, kann ohne besondere Vereinbarung dazu nicht angenommen werden, dass die Vertragsstrafenvereinbarung noch gelten sollte, also stillschweigend auf den am 10.6.2003 neu vereinbarten, verkürzten Fertigstellungstermin übertragen werden sollte [3]. Wie bereits der Erstrichter zutreffend ausgeführt hat, folgt aus diesen Umständen des Einzelfalles [4], dass die einvernehmlich geänderte Fertigstellungsfrist nicht vertragsstrafenbewehrt ist, da eine erneute Abrede darüber nicht getroffen worden ist.

Die Vertragsstrafe gemäß Nr.3. der Besonderen Vertragsbedingungen – EVM (B) zum Auftrag vom 21.10.2003 galt nach der Änderungsvereinbarung vom 10.6.2003 nicht ergänzend fort [5].

Die Vereinbarung vom 10.6.2003 lässt nämlich nicht erkennen, warum der Baufertigstellungstermin geändert wurde. Allerdings – und in diesem Punkt liegt der entscheidende Unterschied zu dem zitierten Urteil des Bundesgerichtshofs – war zu diesem Zeitpunkt die ursprüngliche Frist von „250 Werktagen nach vereinbartem Beginn der Ausführung“ noch lange nicht angelaufen. Weiter kann der Vereinbarung nicht entnommen werden, ob und ggf. inwieweit die Veränderung der Frist ein Zugeständnis der Beklagten an die Klägerin als Auftragnehmerin war.

2.) Ohne Erfolg macht die Berufung eine Indizwirkung aus der am 1.10.2003 von der Beklagten vorbehaltenen Vertragsstrafe geltend. Ein Vorbehalt ist gemäß §341 Abs.3 BGB und VOB (B) §12 Nr.5 Abs.3 erforderlich, um Rechte aus einer wirksam vereinbarten Vertragsstrafe nicht zu verlieren. Fehlt es jedoch an der (fortbestehenden) Vereinbarung einer solchen Vertragsstrafe, kann sie nicht durch einen Vorbehalt begründet werden.

übereinstimmenden Willen beider Parteien aussagen. Die Vorstellungen auf Klägerseite entziehen sich naturgemäß der Wahrnehmung der Repräsentanten der Beklagten. Daher ist der objektive Erklärungswert der Vereinbarung vom 10.6.2006 durch Auslegung zu ermitteln.

Der Senat ist nach eigener Auslegung der Parteienvereinbarung in Übereinstimmung mit dem Erstrichter der Auffassung, dass eine Vertragsstrafe zwischen den Parteien nicht (mehr) wirksam vereinbart war.

II. Hinweisbeschluss vom 24.7.2007:

Die Beklagte wird im Hinblick auf ihre Stellungnahme vom 10.7.2007 darauf hingewiesen, dass der Senat an seiner im Hinweisbeschluss vom 20.6.2007 dargelegten Rechtsauffassung festhält:

Die „terminsneutrale“ Formulierung der Vertragsstrafe im Ursprungsvertrag hat der Senat bei seiner Auslegung berücksichtigt. Auf den Hinweisbeschluss vom 20.6.2007, I.1.a wird verwiesen. Gleiches gilt für den Umstand, dass die Beklagte als öffentliche Auftraggeberin tätig war. Ihre Intension bei der Vereinbarung einer Vertragsstrafe unterscheidet sich aber nicht wesentlich von den Interessen gewerblicher oder privater Auftraggeber. Auch insoweit verweist der Senat auf seinen o.g. Hinweisbeschluss.

Der erstmals in der Stellungnahme vom 10.7.2007 gebrachte Vortrag, die Klägerin habe bei der Firma L. GmbH als Subunternehmerin die Vertragsstrafe ihrerseits geltend gemacht (Zeuge S.), ist – unbeschadet, ob er als neu in der Berufungsinstanz überhaupt noch berücksichtigt werden kann – für die Auslegung der Vereinbarung vom 10.6.2003 unerheblich. Der Klägerin muss zugestanden werden, dass sie in Anbetracht der ihr von der Beklagten entgegengehaltenen Vertragsstrafe diese (vorsorglich) gegen Subunternehmer geltend macht.

Die Klägerin verhält sich dabei nicht unredlich. Sie hat ihre Prozessaufrechnung vom 11.8.2004 in dem Rechtsstreit der Firma L. GmbH gegen sie [6] dem Senat vorgelegt. Dabei versteht sich von selbst und wird von der Klägerin nicht in Abrede gestellt, dass sie insoweit Ansprüche gegen die Firma L. GmbH nur hat, wenn sie ihrerseits mit einer Vertragsstrafe im Verhältnis zur Beklagten belastet bleibt.